

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 10/13 B

L 8 AY 16/10 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 AY 1/06 (SG Oldenburg)

1. Habib Rashidi,

2. Ajsha Rashidi,

beide Beethovenstraße 8, 26169 Friesoythe,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Dr. Jutta Engbers
und Martin Engbers,
Lange Straße 23, 26169 Friesoythe,

g e g e n

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
K r a u ß

beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. April 2013 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin Dr. **J E** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden gegen das Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 25.4.2013, mit dem dieses ihre Berufungen gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 6.11.2006 zurückgewiesen hat. Sie machen sinngemäß eine Divergenz, Verfahrensfehler und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend. Die Revision sei zuzulassen, weil das Urteil offensichtlich fehlerhaft und in sich widersprüchlich sei, nicht auf einem durchgängig tragenden Grund beruhe, gegen höchstgerichtliche Rechtsprechung verstoße und wegen unlogischer Argumentation in Verkennung des Tatbestands offensichtlich unrichtig sei.
- 2 Die angegriffene Entscheidung widerspreche der vorgängigen Zurückverweisungsentscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2.2.2010 - B 8 AY 1/08 R -, wonach ein Leistungsempfänger nicht schon dann rechtsmissbräuchlich handle, wenn er trotz des aufgrund der Duldung bestehenden Abschiebeverbots nicht freiwillig ausreise und hierzu kein aner kennenswerter Grund vorliege. Ausdrücklich verlange die Rechtsprechung ein über das bloße Verbleiben und Stellen eines Asylantrags bzw Asylfolgeantrags hinausgehendes vorsätzliches Verhalten, das die Aufenthaltsdauer beeinflusst habe. Das Urteil des LSG stelle fest, dass das rechtsmissbräuchliche Verhalten beider Kläger darin liegen solle, dass sie 1994 falsche Angaben zu ihrer Volkszugehörigkeit gemacht und bei der Beschaffung von Pass- bzw Passersatzpapieren nicht mitgewirkt hätten. Auf Seite 12 des LSG-Urteils heiße es aber: "... Dabei kann dahinstehen, ob die Kläger albanische Volkszugehörige sind oder dem Volk der Roma angehören ...". Die Darstellung des Klägers zu 1, er sei in albanische Schulen gegangen und spreche deshalb fließend albanisch und beherrsche auch Serbisch und sei, wie aus einer Tätowierung auf dem Unterarm erkennbar, bei der "LDK" tätig gewesen, sei nicht berücksichtigt worden. Selbst das Angebot, eine deutlich erkennbar alte Tätowierung persönlich in der mündlichen Verhandlung vorzuzeigen, sei nicht akzeptiert worden. In diesem Zusammenhang werde auch die zu lange Dauer des Verfahrens gerügt. Soweit es die fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Pass- bzw Passersatzpapieren betreffe, sei nicht erkennbar, worin das vorsätzliche sozialwidrige Verhalten, gerichtet auf eine beabsichtigte Verlängerung der Aufenthaltsdauer liegen solle. Ganz offensichtlich verkenne die angegriffene Entscheidung, dass sich die vom BSG geforderte typisierende Betrachtung nicht auf das vorsätzliche sozialwidrige Verhalten, sondern auf die damit bezweckte Aufenthaltsverlängerung beziehe. Nach Aktenlage seien in der Zeit ab 8.9.1998 Abschiebungen auf dem Luftweg tatsächlich bis Ende 1999 unmöglich gewesen. Für den wesentlichen Aspekt der Aufenthaltsverlängerung fänden sich keine Argumente in der angegriffenen Entscheidung. Das LSG habe es schließlich unterlassen, zwischen den Klägern zu unterscheiden, obwohl vorsätzliches Verhalten eines Anspruchstellers nicht dem anderen zugerechnet werden könne.



- 3 Zur Durchführung der Verfahren der Beschwerde haben die Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten beantragt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat und die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht. Dies muss von den Klägern im Einzelnen dargelegt werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. So wird bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Zudem werfen die Kläger dem LSG zwar eine Abweichung zu der (ihr eigenes Verfahren betreffenden) Entscheidung des BSG (Aufhebung des - ersten - Berufungsurteils und Zurückverweisung der Rechtsache an das LSG) vom 2.2.2010 - B 8 AY 1/08 R - vor. Ihren Ausführungen ist jedoch nur zu entnehmen, dass das LSG dabei nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien entsprochen haben solle, nicht aber, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91).
- 6 Auch Verfahrensfehler werden nicht ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Mit ihrer Behauptung, das LSG habe erforderliche Ermittlungen unterlassen, tragen die Kläger aber nur eine Verletzung des § 103 SGG vor, ohne dass sich diese Rüge auf einen Beweisantrag beziehen würde. Soweit der anwaltlich vertretene Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG angeboten haben soll, eine deutlich erkennbare Tätowierung persönlich vorzuzeigen, kann dem Vortrag nicht entnommen werden, ob es sich insoweit um einen ordnungsgemäßen Beweisantrag (Augenschein) oder nur um ein bloßes Beweisangebot gehandelt hat. Zudem fehlen Ausführungen dazu, dass die Entscheidung



des LSG auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhe. Gleiches gilt für die Behauptung, der Vortrag der Kläger sei nicht berücksichtigt und damit das rechtliche Gehör verletzt worden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht werden (*BVerfGE 96, 205, 217*). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 Grundgesetz), das durch den behaupteten Verfahrensmangel geltend gemacht wird, nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BVerfGE 70, 288, 293 f*). Um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör zu bezeichnen, hätten die Kläger substantiiert vortragen müssen, dass es sich bei dem Vortrag um ihren Kernvortrag handelt und sich das LSG damit hätte befassen müssen. Entsprechender Vortrag fehlt indes. Zudem fehlen auch insoweit schlüssige Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruhe. Schon der zugrundeliegende Sachverhalt wird nicht in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt, sodass der Senat selbst bei unterstelltem Verfahrensmangel nicht prüfen könnte, ob die Entscheidung des LSG hierauf beruht. Soweit dabei die Dauer des Verfahrens moniert wird, gilt nichts anderes. Ohnehin wird nicht dargelegt, dass bzw weshalb die Verfahrensdauer angesichts bestehenden Rechtsschutzes durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) für die Zulassung der Revision noch Bedeutung hat (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 21.5.2013 - B 14 AS 315/12 B*), wenn nicht dargetan wird, die lange Verfahrensdauer habe die Entscheidung in der Sache beeinflusst.

- 7 Auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht ausreichend dargelegt. Schlüssige Ausführungen, die diesen Zulassungsgrund erkennbar betreffen, fehlen gänzlich. Die Kläger formulieren noch nicht einmal eine abstrakte Rechtsfrage, über die der Senat in einem Revisionsverfahren zu entscheiden hätte. Die Behauptung, die Entscheidung sei offensichtlich fehlerhaft, in sich widersprüchlich und in ihrer Argumentation unlogisch und beruhe nicht auf einem durchgängig tragenden Grund, rechtfertigt die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwältin Dr. J E ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



9

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)